

Leistungsvertrag

zwischen

1. der **Gemeinde Köniz**, handelnd durch den Gemeinderat
2. dem **Kanton Bern**, handelnd durch den Regierungsrat
3. den übrigen Gemeinden¹ der **Region Bern-Mittelland**, vertreten durch die Regionalkonferenz Bern-Mittelland, handelnd durch die Regionalversammlung

(nachfolgend Beitragsgeberinnen)

und

dem Verein Kulturhof Schloss Köniz (nachfolgend Verein), Muhlernstrasse 11, 3098 Köniz, handelnd durch den Vorstand

betreffend Betriebsbeiträge 2024–2027

1. Kapitel: Grundlagen

Art. 1 Rechtliche Grundlagen

Der vorliegende Leistungsvertrag stützt sich auf folgende rechtliche Grundlagen:

- die Artikel 21–23 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012²;
- die Artikel 8–12 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013³;
- Artikel 3 Buchstabe f der Gemeindeordnung Köniz.

Art. 2 Zweck und Tätigkeitsbereich des Vereins

Der Verein bezweckt den Betrieb eines Kultur- und Begegnungszentrums im Schlossareal Köniz. (Statuten mit Stand vom 9. September 2020, Artikel 2)

Art. 3 Vertragsgegenstand

¹ Der Vertrag regelt die Leistungen und Pflichten des Vereins, die Personalpolitik des Vereins, die Leistungen der Beitragsgeberinnen, die Überprüfung der Leistungen und das Vorgehen bei Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten.

² Die Beitragsgeberinnen anerkennen die Programmfreiheit des Veranstalters.

³ Verpflichtungen des Vereins im Bereich der Soziokultur sind in einem separaten Leistungsvertrag zwischen dem Verein und der Gemeinde Köniz geregelt.

¹ Alle Gemeinden sind im Anhang aufgeführt.

² KKFG; BSG 423.11

³ KKFV; BSG 423.411.1

2. Kapitel: Leistungen und Pflichten des Vereins

Art. 4 Leistungen des Vereins⁴

¹ Der Verein führt auf dem Schlossareal in Köniz pro Jahr mindestens 50 Kulturveranstaltungen mit professionellem Standard und regionaler Ausstrahlung durch. Er berücksichtigt bei der Programmgestaltung

- a. verschiedene Sparten, insbesondere Musik (Konzerte in den Stilrichtungen Blues, Folk, Jazz, Pop, Rock etc.), Kleinkunst, Schauspiel, Tanztheater, Kinder- und Jugendtheater und visuelle Kunst.
- b. auch Kulturschaffende aus dem Kanton Bern und fördert den Nachwuchs durch den Einbezug aufstrebender Kulturschaffender.

² Der Verein spricht mit seinen Kulturvermittlungsangeboten unterschiedliche Zielgruppen an und fördert eine aktive Teilhabe des Publikums am Kulturschaffen. Der Verein realisiert öffentliche Vermittlungsangebote wie Einführungen, Workshops und Vermittlungsangebote für Schulen wie Schulvorstellungen.

³ Pro Jahr besuchen mindestens 5'000 Personen die Kulturveranstaltungen des Vereins.

Art. 5 Vorhaben des Vereins

¹ Der Verein wird sich auf Basis der Ergebnisse des 2021 eingereichten und bewilligten Transformationsprojekts strukturell neu ausrichten. Massnahmen zur Optimierung der Personalressourcen und zur Neupositionierung des Kulturbetriebs (CI) sind die Schaffung einer neuen Stelle mit einem Pensum von 30–40 Prozent in der Werbung und Kommunikation, die Streichung der Praktikumsstelle «Kulturmanagement: Fachrichtung Medien und Kommunikation» und das Aufstocken der Stellenprozente im Bereich Facility Management (Hauswirtschaft).

² Der Verein bringt im Rahmen der operativen Aufbauphase der neuen Stiftung Schloss Köniz durch Delegation einer Betriebsleitungs- und Vorstandsvertretung in das Projektteam sein langjähriges Wissen und die Erfahrungen zu Kultur- und Soziokultur-Betrieb aktiv ein.

³ Der Verein sichert bis 2025 eine zukunftsfähige Betriebsstruktur und bereitet bis Ende der Vertragsperiode Massnahmen für eine Nachfolgeregelung vor.

Art. 6 Zugang zu den Veranstaltungen

¹ Der Verein gewährleistet, dass die Veranstaltungen auf dem Schlossareal Köniz allen Personen in vergleichbarer Weise offenstehen. Er unterlässt dabei jegliche Diskriminierungen.

² Der Verein erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zu den Veranstaltungen.

³ Der Verein legt die Öffnungszeiten, Veranstaltungsdaten und Eintrittspreise so fest, dass möglichst breite Bevölkerungsschichten Zugang zum Angebot erhalten. Die Institution gewährt Studierenden und Lernenden reduzierte Eintrittspreise.

⁴ Der Verein erreicht durch ein diverses Programm eine grössere Vielfalt im Publikum.

Art. 7 Öffentlichkeitsarbeit

Der Verein macht in geeigneter Form auf seine Aktivitäten aufmerksam. Er weist in seiner Öffentlichkeitsarbeit wo möglich auf die Unterstützung durch die Beitragsgeberinnen hin.

⁴ Die Soll-Werte in Artikel 4 sind pro Jahr angegeben; sie müssen über die ganze Vertragsperiode gesehen durchschnittlich erreicht werden.

Art. 8 Zusammenarbeit

Der Verein beteiligt sich an gemeinsam mit anderen Kultur- und Bildungsinstitutionen in der Region organisierten Veranstaltungen und Festivals.

Art. 9 Besucher*innen-Herkunftserhebung

Der Verein beteiligt sich an der von der zuständigen Stelle der Stadt Bern alle vier Jahre durchgeführten Herkunftserhebung.

Art. 10 Umweltschutz

Der Verein verpflichtet sich zu einem achtsamen Umgang mit der Umwelt. Er orientiert sich an der Plattform «Saubere Veranstaltung» (www.saubere-veranstaltung.ch).

3. Kapitel: Personalpolitik

Art. 11 Anstellungsbedingungen

¹ Bei der Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse hält sich der Verein an die branchenüblichen Anstellungsbedingungen.

² In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich der Verein an den Standards der Freiwilligenarbeit von BENEVOL.

Art. 12 Entschädigungen

¹ Bei Entschädigungen der Kulturschaffenden beachtet der Verein die Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände.

² Tritt der Verein gegenüber Kulturschaffenden als Arbeitgeber auf, leistet er Beiträge an die berufliche Vorsorge ab erstem Tag und erstem Franken, sofern der bzw. die Kulturschaffende selber freiwillige Beiträge leistet. Der vom Verein geleistete Beitrag ist gleich hoch wie der freiwillig geleistete Beitrag; er kann auf maximal 9 Prozent des freiwillig versicherbaren Lohns beschränkt werden.

Art. 13 Gleichstellung

¹ Der Verein hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 24. März 1995⁵ über die Gleichstellung von Frau und Mann ein.

² Der Verein kann verpflichtet werden, einen Nachweis über die Einhaltung der Lohngleichheit zu erbringen.

³ Der Verein trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.

⁴ Der Verein trifft geeignete Massnahmen, damit die Bevölkerungsstruktur auf strategischer und operationeller Ebene abgebildet ist.

⁵ Gleichstellungsgesetz (GIG); SR 151.1

Art. 14 Diskriminierungsverbot

Der Verein beachtet das Diskriminierungsverbot von Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999⁶ sowie Artikel 261bis StGB vom 1. Juli 2020 und garantiert eine diskriminierungsfreie Personalpolitik.

4. Kapitel: Finanzielles

Art. 15 Betriebsbeitrag

¹ Die Beitragsgeberinnen unterstützen die Leistungen und Vorhaben des Vereins gemäss diesem Vertrag mit einem jährlichen Betriebsbeitrag von

Fr. 190 000.00

² Während der Vertragsdauer erfolgt keine teuerungsbedingte Anpassung des Beitrags.

Art. 16 Beiträge der einzelnen Beitragsgeberinnen

¹ Vom Betriebsbeitrag nach Artikel 15 übernehmen

- a. die Gemeinde Köniz 48 Prozent, d.h. Fr. 91 200.00
- b. der Kanton Bern 40 Prozent, d.h. Fr. 76 000.00
- c. die übrigen Gemeinden der Regionalkonferenz Bern-Mittelland 12 Prozent, d.h. Fr. 22 800.00

² Die Anteile der einzelnen Gemeinden ergeben sich aus dem Anhang.

Art. 17 Verwendung der Mittel

¹ Der Verein verpflichtet sich, die gewährten Mittel nur für in diesem Vertrag genannten Leistungen und Vorhaben zu verwenden.

² Der Betriebsbeitrag umfasst nicht die Aufwendungen des Vereins für die soziokulturellen Veranstaltungen. Die Unterstützung dieser Aufwendungen ist in einem separaten Leistungsvertrag zwischen dem Verein und der Gemeinde Köniz geregelt.

³ Der Betriebsbeitrag umfasst anteilig Aufwendungen für die Miete, für den Unterhalt der Liegenschaft (Eigentümerin der Liegenschaft ist die Gemeinde Köniz) sowie den Unterhalt und Ersatz der Betriebseinrichtungen.

⁴ Investitionen, die über die Aufwendungen nach Absatz 3 hinausgehen (insbesondere wertvermehrende Investitionen gemäss der kantonalen Steuergesetzgebung), sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

Art. 18 Auszahlung der Betriebsbeiträge

¹ Die Gemeinde Köniz entrichtet ihren Beitrag gemäss Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a jährlich bis zum 1. April.

² Der Kanton Bern entrichtet seinen Beitrag gemäss Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b jährlich bis zum 1. Juni.

⁶ BV; SR 101

³ Die Regionalkonferenz stellt den übrigen Gemeinden der Region deren Beiträge gemäss Anhang jährlich im Februar in Rechnung und leitet die Gelder unverzüglich nach Eingang aller Gemeindebeiträge an die Kulturinstitutionen weiter.

Art. 19 Eigenleistungen

¹ Der Verein verpflichtet sich, Eigenmittel aus Eintritten und weiteren Einnahmen zu generieren.

² Der Verein erbringt seine Leistungen möglichst kosteneffizient und nutzt Synergien mithilfe geeigneter Kooperationen.

³ Er verpflichtet sich zudem, Dritte zur Mitfinanzierung heranzuziehen und diese Möglichkeit bestmöglich auszuschöpfen.

⁴ Der Verein strebt in der Spartenrechnung «tripartiter Vertrag» (gemäss Art. 24 Abs. 3) einen Kostendeckungsgrad von durchschnittlich mindestens 50 Prozent an. Der Kostendeckungsgrad errechnet sich wie folgt: Selbst erwirtschaftete Mittel aus Eintritten, weiteren Einnahmen und eingeworbenen Beiträgen Dritter im Verhältnis zum Betriebsaufwand (Betriebsertrag der Spartenrechnung «tripartiter Vertrag» minus Betriebsbeitrag gemäss Artikel 15 durch Betriebsaufwand der Spartenrechnung «tripartiter Vertrag» mal 100.)

Art. 20 Überschüsse und Fehlbeträge

¹ Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache des Vereins.

² Der Verein strebt über den Zeitraum dieses Vertrags ein mindestens ausgeglichenes Rechnungsergebnis an.

5. Kapitel: Überprüfung der Leistungen

Art. 21 Aufsichts- und Controllingrechte

¹ Die Gemeinde Köniz hat bei der Aufsicht und Kontrolle der Vertragserfüllung die Federführung und ist Ansprechstelle. Sie koordiniert die Überprüfung der Leistungen mit den übrigen Beitragsgeberinnen und leitet ihnen sämtliche Unterlagen weiter.

² Die Beitragsgeberinnen sind berechtigt, im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen und in alle erforderlichen Unterlagen (Buchhaltung, Lohnabrechnung, Statistiken etc.) Einsicht zu nehmen. Sie beachten dabei den Persönlichkeitsschutz.

³ Der Verein erteilt der Finanzkontrollen der Gemeinde Köniz sowie der kantonalen Finanzkontrolle auf Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt Einsicht in die Akten sowie Zutritt zu den erforderlichen Räumlichkeiten.

Art. 22 Berichterstattung

¹ Das Geschäftsjahr des Vereins dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

² Der Verein unterbreitet der Gemeinde Köniz jährlich spätestens fünf Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres

a. den Jahresbericht des Vorjahres; Wird ein Soll-Wert in einem Berichtsjahr nicht erreicht, ist dies schriftlich zu begründen.

- b. die von der Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete Jahresrechnung, die sich aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang zusammensetzt (per 31. Dezember des Vorjahres) samt Revisionsbericht sowie allfällige weitere Berichte der Revisionsstelle;
- c. die Spartenrechnung «tripartiter Vertrag» (gemäss Art. 24 Abs. 3)
- d. das Budget (in Struktur der Spartenrechnung «tripartiter Vertrag») für das laufende Jahr

Art. 23 Controllinggespräch

¹ Die Beitragsgeberinnen führen mit dem Verein jährlich ein Controllinggespräch durch. Sie stellen zu diesem Zweck ein Controllinggremium zusammen.

² Vorgängig zum Gespräch orientiert der Verein schriftlich über den Vollzug des Leistungsvertrags. Die Berichterstattung erfolgt nach einem festgelegten Schema und enthält insbesondere Angaben über die erbrachten Leistungen, Vorhaben und die Personalpolitik.

³ Die Mitglieder des Controllinggremiums sowie eine Begleitperson haben im Rahmen der Leistungsüberprüfung freien Eintritt zu den Veranstaltungen. Die Besuche sind mindestens eine Woche vorher anzumelden.

Art. 24 Rechnungslegung

¹ Der Verein erstellt eine Gesamtbuchhaltung nach den Bestimmungen von Artikel 957ff. des Schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911⁷.

² Die Gemeinde Köniz kann Vorschriften zur Darstellung von Erfolgsrechnung und Bilanz machen.

³ Ergänzend zur Erfolgsrechnung erstellt der Verein eine Spartenrechnung «tripartiter Vertrag» (als Abgrenzung zu den Aufwendungen und Erträgen der Vermietungen und der soziokulturellen Veranstaltungen). In der Spartenrechnung «tripartiter Vertrag» sind auch der erreichte Kostendeckungsgrad und die von Dritten erhaltenen Mittel auszuweisen.

⁴ Investitionen, die durch die Beitragsgeberinnen oder durch Dritte projektbezogen finanziert werden, sind durch den Verein weder zu aktivieren noch abzuschreiben.

Art. 25 Weitere Informationspflichten

Der Verein orientiert die Beitragsgeberinnen umgehend über besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können, den Erlass und die Änderung von Statuten, Leitbildern oder Reglementen.

6. Kapitel: Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten

Art. 26 Vorgehen bei Leistungsstörungen

¹ Stellt eine Vertragspartei fest, dass eine andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen. Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien verpflichtet, sofort zu verhandeln.

⁷ OR; SR 220

² Sie bemühen sich, die Folgen der Leistungsstörung einvernehmlich und sachgerecht zu regeln. Subsidiär gelten die nachfolgenden Bestimmungen über Leistungskürzung und Rückerstattung (Art. 27) und vorzeitige Vertragsauflösung (Art. 28). Den Parteien steht dabei der Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989⁸ über die Verwaltungsrechtspflege offen.

Art. 27 Leistungskürzung und Rückerstattung bereits erbrachter Leistungen

¹ Erfüllt der Verein den Vertrag nicht oder mangelhaft, so können die Beitragsgeberinnen nach Ablauf der festgelegten Frist ihren Betriebsbeitrag verweigern bzw. angemessen kürzen.

² Unter denselben Voraussetzungen können sie bereits überwiesene Beiträge zurückfordern.

³ Leistungsstörungen, die durch Faktoren verursacht wurden, die durch den Verein nicht beeinflussbar sind, führen lediglich dann zu einem anteilmässigen Rückerstattungsanspruch nach Absatz 2, wenn sich für den Verein aufgrund von Leistungsreduktionen Gewinne ergeben.

Art. 28 Vorzeitige Vertragsauflösung

¹ Bei wesentlichen Vertragsverletzungen kann dieser Vertrag von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden.

² Von Seiten der Beitragsgeberinnen kann dieser Vertrag unter Einhaltung der Frist nach Absatz 1 zudem aus folgenden ausservertraglichen Gründen gekündigt werden:

- a. wenn der Verein falsche Auskünfte erteilt hat;
- b. wenn der Verein Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat;
- c. wenn der Verein weiteren finanziellen Verpflichtungen gegenüber einer der Beitragsgeberinnen nicht nachkommt;
- d. wenn der Verein von Gesetzes wegen (Art. 77f. Zivilgesetzbuch) oder durch Beschluss aufgelöst wird.

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 29 Inkrafttreten und Vertragsdauer

¹ Dieser Vertrag tritt mit der Zustimmung durch den Verein, durch das Gemeindeparlament der Gemeinde Köniz, durch die Regionalversammlung der Regionalkonferenz Bern-Mittelland und durch den Regierungsrat am 1. Januar 2024 in Kraft.

² Der Vertrag gilt unter Vorbehalt von Artikel 28 bis am 31. Dezember 2027.

³ Er wird in fünffacher Fassung ausgeführt.

⁴ Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig vor dem Ende der Laufzeit Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrags aufzunehmen.

⁵ Kommt ein Folgevertrag nicht rechtzeitig zustande, so können der Regierungsrat, der Gemeinderat Köniz und die Kommission Kultur der Regionalkonferenz Bern-Mittelland gemeinsam beschliessen, die Geltungsdauer des Vertrags um ein Jahr zu verlängern.

⁸ VRPG; BSG 155.21

Köniz, den

Verein Kulturhof Schloss Köniz
Der Präsident

Daniel Kreutzer

Vorstandsmitglied

Sara Plutino

Köniz, den

Im Namen des Gemeinderates
Die Gemeindepräsidentin

Tanja Bauer

Der Gemeindeschreiber

Pascal Arnold

Zustimmung durch das Gemeindeparlament der Gemeinde Köniz am Mit PARAB Nr. vom
Zustimmung durch die Regionalversammlung der Regionalkonferenz Bern-Mittelland am
Zustimmung durch den Regierungsrat des Kantons Bern mit RRB Nr. vom